

Satzung

der

Park-Kita Altrahlstedt e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Park-Kita Altrahlstedt e.V.“ Er ist im Vereinsregister des AG Hamburg unter Register-Nr. 5712 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist in Hamburg-Rahlstedt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung.

Zweck des Vereins ist weiter die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe und Erziehung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Trägerschaft oder Förderung eines Hauses mit Kindertagesstätte und Jugendheim, der "Park-Kita" in Hamburg- Rahlstedt. Dieses steht den Kindern und Jugendlichen aller Bevölkerungsschichten aus Hamburg-Rahlstedt und Umgebung zur Verfügung. Es bietet die Möglichkeiten der Erziehung, Bildung, Freizeitgestaltung und Erholung an.

Der Satzungszweck wird weiter verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung..

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,

b) durch Austritt,

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden, eine Austrittserklärung per E-Mail ist nicht möglich.

Die Kündigung kann vierteljährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung in der Vereinsgeschäftsstelle erforderlich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlos-

sen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung per eingeschriebenem Brief zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich per Einschreiben mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Die Beiträge sind für das laufende Kalenderjahr voll zu zahlen und sind bei Kündigung im laufenden Geschäftsjahr nicht rückerstattungsfähig.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus ein bis drei Personen.

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, es kann durch die Mitglie-

derversammlung einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsberechtigung erteilt werden. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, ist diese alleinvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, von Ordnungen und Beschlüssen. Die Vorstandstätigkeit kann sowohl ehrenamtlich, als auch hauptamtlich erfolgen. Im Falle ehrenamtlicher Tätigkeit kann einzelnen Vorstandsmitgliedern unter Beachtung der Gemeinnützigkeit auch ihr Einsatz an Arbeitskraft und Zeit vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Gesamtvorstand im Rahmen der steuerlichen Richtlinien. Bei Not-

wendigkeit und wenn es die finanzielle Situation erlaubt und dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird, können Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit hauptamtlich eingestellt werden. Hierfür ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung sowie der Abschluss eines Arbeitsvertrages erforderlich. Er hat sich an den für diesen Bereich relevanten arbeitsrechtlichen Vorschriften zu orientieren.

§ 7 Kassenprüfer

Der Verein kann bis zu zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, bestellen. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

Für den Fall, dass keine Kassenprüfer gewählt werden oder diese während der aktiven Amtszeit zurückgetreten sind, kann unter Zustimmung der anwesenden Mitglieder der Versammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auch eine direkte Entlastung des Vorstandes erfolgen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Offenlegung der Jahresabrechnung fordern.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Ausschließlich sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenprüferberichts, Entlastung des Vorstandes,

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - g) Beschlussfassung über die Beitragshöhe,
 - h) Vereinbarung wegen der hauptamtlichen Einstellung eines Vorstandsmitglieds im Sinne des § 6 Abs. 5 der Satzung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - b) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, hierzu gehören nicht Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins..
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung von dem zweiten Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Ver-

sammlung den Leiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder kann ein anderes Stimmrechtsverfahren beschlossen werden. Sofern nichts anderes bestimmt oder beschlossen wurde, erfolgt die Entscheidung per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Juristische Personen werden durch ihr Vertretungsorgan oder Bevollmächtigte vertreten und besitzen unabhängig von der Zahl der sie vertretenden Organmitglieder oder Vertreter nur eine Stimme.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

7. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- e) die Tagesordnung
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungs-
ergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der
Nein-Stimmen, ungültigen Stimmen bzw.
Enthaltungen), die Art der Abstimmung
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziff. 6 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.